



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 18.06.2025

Familiennachzug in den Jahren 2024 und 2025

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Personen wurden im Jahr 2024 sowie bis zum Stichtag 31.05.2025 im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern zugelassen? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum insgesamt gestellt? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Anträge wurden genehmigt, wie viele abgelehnt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Anträge betrafen Ehepartner, wie viele Kinder oder andere Angehörige (z. B. Eltern)? | 3 |
| 3.1 | Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Familiennachzugsantrags? | 3 |
| 3.2 | Wie viele Verfahren dauerten länger als sechs Monate, wie viele länger als zwölf Monate? | 3 |
| 3.3 | Welche Hauptgründe führten zu Verzögerungen (z. B. fehlende Dokumente, Sicherheitsprüfung)? | 4 |
| 2.2 | Wie viele der zugelassenen Angehörigen kamen aus EU-Staaten, wie viele aus Drittstaaten? | 4 |
| 2.3 | Welche fünf Herkunftsländer stellen den größten Anteil der nachgezogenen Familienangehörigen? | 4 |
| 4.1 | Welche Gebühren wurden erhoben (bitte Höhe der Gesamteinnahmen im genannten Zeitraum ebenfalls nennen)? | 4 |
| 4.2 | Gab es Ausnahmen oder Ermäßigungen bei den Gebühren? | 4 |
| 4.3 | Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro Verfahren für die Antragsteller und Verwaltung? | 5 |
| 5.1 | Wie viele Familiennachzugsanträge wurden gerichtlich angefochten? | 5 |
| 5.2 | In wie vielen Fällen wurden gerichtliche Verfahren gegen Ablehnungsbescheide eingeleitet? | 5 |
| 5.3 | Wie viele Entscheidungen nach der Klage/Beschwerde fielen zugunsten der Antragsteller aus? | 5 |

6.1	Welche Behörden (z. B. Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], Gerichte) waren am Verfahren beteiligt?	5
6.2	Gab es Kooperationen mit Bundesbehörden oder anderen Ländern zur Beschleunigung der Verfahren?	5
6.3	Welche IT- bzw. Digitalisierungsmaßnahmen wurden eingeführt, um den Prozess zu optimieren?	5
7.1	Wie viele minderjährige Kinder ohne Eltern kamen im Rahmen des Familiennachzugs?	5
7.2	Wie viele Elternteile kamen jeweils nachgezogenen Kindern nach?	6
7.3	Gab es Sonderregelungen für Jugendliche oder alleinerziehende Eltern?	6
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Effektivität des aktuellen Familiennachzugsverfahrens?	6
8.2	Gibt es festgelegte Zielgrößen oder Benchmarks für die Anzahl, Dauer oder Qualität der Verfahren?	6
8.3	Welche Reformen oder Anpassungen plant die Staatsregierung zur Optimierung oder Beschleunigung des Familiennachzugs?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.07.2025

Vorbemerkung:

Im Verfahren zum Familiennachzug liegt die Verfahrensherrschaft für Visumerteilungen zum Familiennachzug – zu deutschen wie zu ausländischen Staatsangehörigen – beim Bund. Visa werden ausschließlich von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt. Diese gehören zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes und fallen damit in die Zuständigkeit des Bundes.

Beim bislang in § 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelten Verfahren zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten muss im Rahmen des Visumverfahrens zusätzlich eine Auswahlentscheidung des Bundesverwaltungsamtes getroffen werden, um das monatlich auf insgesamt 1000 Personen für das Bundesgebiet beschränkte Kontingent umsetzen zu können.

Bayerische Behörden werden von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung hinsichtlich der Prüfung der inländischen Lebensverhältnisse lediglich gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung verwaltungsmäßig in das Visumverfahren einbezogen.

Nach der Einreise in das Bundesgebiet ist die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig.

1.1 Wie viele Personen wurden im Jahr 2024 sowie bis zum Stichtag 31.05.2025 im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern zugelassen?

Für die Frage der Zulassung von Personen ist auf die Visumerteilung abzustellen. Die Visastatistik enthält lediglich Zahlen für den Bund, nicht für einzelne Bundesländer. Zum Stichtag 30.06.2025 waren für das Jahr 2024 24 770 Personen im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die nach ihrer letzten Einreise zwischen 2014 und 2024 nach Bayern als ersten aufenthaltsrechtlichen Status einen Titel zum Familiennachzug von einer bayerischen Behörde erhalten haben. Der Familiennachzug bezieht sich dabei auf alle in Bayern aufhaltigen Personen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt.

1.2 Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum insgesamt gestellt?

1.3 Wie viele Anträge wurden genehmigt, wie viele abgelehnt?

2.1 Wie viele Anträge betrafen Ehepartner, wie viele Kinder oder andere Angehörige (z. B. Eltern)?

3.1 Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Familiennachzugsantrags?

3.2 Wie viele Verfahren dauerten länger als sechs Monate, wie viele länger als zwölf Monate?

3.3 Welche Hauptgründe führten zu Verzögerungen (z. B. fehlende Dokumente, Sicherheitsprüfung)?

Die Fragen 1.2, 1.3, 2.1 und 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den in den Fragen 1.2, 1.3, 2.1 und 3.1 bis 3.3 angefragten Daten stehen der Staatsregierung keine statistischen Erfassungen zur Verfügung, weil die Verantwortung über die Visaverfahren – samt hierfür erforderlichen Anträgen und Bearbeitungsdauer – beim Auswärtigen Amt liegt.

Versteht man unter Anträge solche auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach erfolgter Einreise, so stehen der Staatsregierung keine statistischen Erfassungen zur Verfügung. Für eine Beantwortung wäre eine händische Einzelauswertung von Fallakten, Datenbeständen oder Verfahrensakten erforderlich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags aufgrund des Umfangs nicht erfolgen kann.

2.2 Wie viele der zugelassenen Angehörigen kamen aus EU-Staaten, wie viele aus Drittstaaten?

Zur Beantwortung wird auf Frage 1.1 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Aufenthaltsort vor der Einreise zum Familiennachzug nicht bekannt ist.

2.3 Welche fünf Herkunftsländer stellen den größten Anteil der nachgezogenen Familienangehörigen?

Für den Zeitraum von 2014 bis 2024 bildeten Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Syrien, Indien und die Türkei die Herkunftsländer mit dem größten Anteil der nachgezogenen Familienangehörigen nach Bayern.

4.1 Welche Gebühren wurden erhoben (bitte Höhe der Gesamteinnahmen im genannten Zeitraum ebenfalls nennen)?

4.2 Gab es Ausnahmen oder Ermäßigungen bei den Gebühren?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 44 ff Aufenthaltungsverordnung. Das Gebührenaufkommen kann nicht beziffert werden, zumal die Gebühren für die Visumerteilung durch die Auslandsvertretungen erhoben werden.

4.3 Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro Verfahren für die Antragsteller und Verwaltung?

Die Verantwortung über die Visaverfahren liegt beim Auswärtigen Amt. Zu den in der Frage 4.3 angefragten Daten stehen der Staatsregierung daher keine statistischen Erfassungen zur Verfügung.

5.1 Wie viele Familiennachzugsanträge wurden gerichtlich angefochten?

5.2 In wie vielen Fällen wurden gerichtliche Verfahren gegen Ablehnungsbescheide eingeleitet?

5.3 Wie viele Entscheidungen nach der Klage/Beschwerde fielen zugunsten der Antragsteller aus?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da für die Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa die deutschen Auslandsvertretungen zuständig sind, werden etwaige Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt. Örtlich zuständiges Gericht ist das Verwaltungsgericht Berlin. Daher stehen der Staatsregierung zu den in den Fragen 5.1 bis 5.3 angefragten Daten keine statistischen Erfassungen zur Verfügung.

6.1 Welche Behörden (z. B. Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], Gerichte) waren am Verfahren beteiligt?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6.2 Gab es Kooperationen mit Bundesbehörden oder anderen Ländern zur Beschleunigung der Verfahren?

Beschleunigungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 32 Aufenthaltsverordnung. Bezüglich Kooperationen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6.3 Welche IT- bzw. Digitalisierungsmaßnahmen wurden eingeführt, um den Prozess zu optimieren?

Prozessoptimierungen durch IT- bzw. Digitalisierungsmaßnahmen im Visumverfahren betreffen den Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes. Die Übermittlung der Visavorgänge an die Ausländerbehörden im Rahmen der internen Beteiligung erfolgt zwischenzeitlich vollständig digital. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht die Möglichkeit, online Anträge zu stellen.

7.1 Wie viele minderjährige Kinder ohne Eltern kamen im Rahmen des Familiennachzugs?

Zu diesen angefragten Daten stehen der Staatsregierung keine statistischen Erfassungen zur Verfügung.

7.2 Wie viele Elternteile kamen jeweils nachgezogenen Kindern nach?

Zu diesen angefragten Daten stehen der Staatsregierung keine statistischen Erfassungen zur Verfügung.

7.3 Gab es Sonderregelungen für Jugendliche oder alleinerziehende Eltern?

Der Staatsregierung sind keine über die in den §§ 27 ff Aufenthaltsgesetz enthaltenen Privilegierungen hinausgehenden Sonderregelungen bekannt.

8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Effektivität des aktuellen Familiennachzugsverfahrens?**8.2 Gibt es festgelegte Zielgrößen oder Benchmarks für die Anzahl, Dauer oder Qualität der Verfahren?****8.3 Welche Reformen oder Anpassungen plant die Staatsregierung zur Optimierung oder Beschleunigung des Familiennachzugs?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Aussage diesbezüglich kann seitens der Staatsregierung nicht getroffen werden. Aufgrund der beim Auswärtigen Amt liegenden Verantwortung über die Visaverfahren wird ergänzend auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.